Anlage 2

Satzung der Gemeinde Polzow über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), in seiner aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Polzow vom 22.06.2026 (GV36/130/2026) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Gemeinde Polzow erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung Gebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 4 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist.

§ 2

Gebührenschuldner / Gebührenpflichtiger

1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen sind und am 01. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als solche eingetragen sind oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind.

2) Ist an einem Grundstück das Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher gebührenpflichtig.

3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

4) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Sowohl der alte als auch der neue Eigentümer haben den Eigentümerwechsel der Gemeinde Polzow anzuzeigen.

5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

1. die im Verzeichnis zu § 2 (3) der Straßenreinigungssatzung angegebenen Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.

2. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.

2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des an die Straßen anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück.

3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne § 6 (3) und (4) der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

a. Gebührensatz 1 für die Reinigungsklasse 1
(Reinigung der Fahrbahn – 3 Reinigungen im Jahr) 1,98 Euro

b. Gebührensatz 2 für die Reinigungsklasse 2
(Schnee- und Glättebeseitigung auf Fahrbahnen) 0,94 Euro

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1) Die Gebührenpflicht für ein Grundstück entsteht zum Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet für das gebührenpflichtige Grundstück mit dem Ablauf des Monats, in dem die Reinigung der Straßenteile eingestellt wird.

2) Die fortlaufende, jährliche Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

3) Kann die Gemeinde Polzow, die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßenteile entsprechend der Reinigungsklasse wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten, Witterungs- oder Verkehrseinflüssen oder aus sonstigen Gründen, die sie zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht durchführen, so werden im darauffolgenden Kalenderjahr die für die ausgefallenden Termine angefallenen Gebühren dem Gebührenkonto des betreffenden Beitragspflichtigen, gutgeschrieben. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht:
   - parkende Fahrzeuge
   - Container oder ähnliche von den Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Polzow und wird durch einen Gebührenbescheid dem Beitragspflichtigen bekannt gegeben. Der Bescheid gilt über das Kalenderjahr hinaus (Mehrjahresbescheid), wenn sich weder der Beitragspflichtige noch Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr ändern. Treten v. g. Änderungen im laufenden Kalenderjahr ein, erhalten diejenigen Beitragspflichtigen für das darauffolgende Kalenderjahr einen neuen Bescheid. Die Änderungen gelten dann ab dem 01.01. dieses Kalenderjahres.

2) Die Gebühren sind am 01.07. eines Jahres fällig.

3) Gebührennachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Polzow, den 23.6.2026

Kowalke
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Polzow, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.amt-uecker-randow-tal.de am: